

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 18.12.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Informationen-Nr. 0072/2014
Kenntnisnahme
Berichtigung Flächennutzungsplan Schönebeck (Elbe) infolge Inkrafttretens des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“

Hiermit wird dem Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) die beiliegende Berichtigung in der Fassung vom 10. Oktober 2014 zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) 2020, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2008 und der 1. Änderung vom 28. Oktober 2012, zur Kenntnis gegeben.

Die Berichtigung erfolgt verfahrensbedingt im Zuge des Inkrafttretens des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 2014, auf der Grundlage des § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB.

Die Berichtigung hat unvermeidlich zu erfolgen, weil die Darstellungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) von den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan abweichen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) befand sich südlich der Paulstraße sowie östlich der Wohnbebauung der Margaretenstraße und westlich der Annastraße gelegen, eine Flächendarstellung in Form einer Gemischten Baufläche. Diese wurde im Rahmen der Integration des Stadtentwicklungskonzepts Schönebeck (Elbe) in die Flächennutzungsplanung mit einer Sondersignatur versehen, welche die Bezeichnung „Aufwertungs- und Rückbaugelände – Aufwertungsmaßnahmen vorrangig durch Neubau individueller Wohnformen und Wohnumfeldgestaltung“ – zum Gegenstand hatte. Im Ergebnis des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“ wird im Rahmen der vorliegenden Berichtigung die Darstellung der v. g. Gemischten Baufläche als Wohnbaufläche, wie im o. g. Bebauungsplan in Form von Allgemeinen Wohngebieten festgesetzt, dargestellt. Hiermit wird die vormals hier vorhandene Darstellung einer Gemischten Baufläche mit besonderer Entwicklungsdiktum im Sinne des Stadtbauamts ersetzt.

Ebenfalls Gegenstand der Berichtigung wird der Eintrag einer Immissionsschutzkennlinie südlich der Paulstraße, welche darauf hinweist, dass in diesem Bereich Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffen sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB). Der Bebauungsplan trifft in Bezug auf die Allgemeinen Wohngebiete immissionsschutzbezogene Festsetzungen, welche durch die vorgenommene Darstellung im Rahmen der Berichtigung aufgegriffen werden.

Die resultierenden Änderungen sind dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Durch die erlangte Rechtskraft des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“ gelten diese Änderungen als abgestimmt.

Schönebeck (Elbe), 19.12.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
1. ÄNDERUNG
BEKANNTMACHUNGSEXEMPLAR
§ 6 Abs. 5 BauGB
ergänzt durch Berichtigung vom 10.10.2014
MASSTAB 1:10.000
STADT SCHÖNEBECK (ELBE) 28.10.2012

BÜRO FÜR STADTPLANUNG GBR DR. ING. W. SCHWERDT
HUMPERDINCKSTRASSE 16, 06844 DESSAU-ROSSLAU

Beschluss-Nr. 0078/2014
Satzung der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Wasserwehrsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 2 beigefügte Satzung der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 19.12.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 2
Satzung der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Wasserwehrsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014), (GVBl. LSA S. 288) und des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2011 (GVBl. S. 492) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene des Innenministeriums vom 16. Juni 2014 (RdErl. des MI vom 16.06.2014 - 31.21-10041) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Träger der Wasserwehr

- Für das Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe), einschließlich seiner Stadtteile und Ortschaften, wird zur Abwehr einer durch Hochwasser, Eisgang oder einer vergleichbaren Situation ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahren (Wasserwehr) eingerichtet.
In den Stadtteilen und Ortschaften können Einsatzabteilungen gebildet werden, die Bestandteile der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) sind.
Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe) ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Der Stadt Schönebeck (Elbe) obliegt der abwehrende Schutz gegen die genannten Ereignisse im Verantwortungsbereich. Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat insbesondere:
- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige, öffentliche Wasserwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
- die Maßnahmen zur Alarmierung der Wasserwehr zu gewährleisten (Aufstellen von Alarm- und Einsatzplänen),
- die für die Ausbildung und Unterkunft der Mitglieder der Wasserwehr sowie für die Aufbewahrung der Wasserwehrgeräte und der Hochwasserschutzausstattung, deren Wartung und Pflege erforderliche Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen,
- die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 aufgeführten Gewässer und genannten Hochwassermeldepegel ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
1. Wachdienst
a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung/Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie deren Vermögenswerte,
b) Beobachtung und Beurteilung der baulichen Anlagen, welche Hochwasser, Eisgefahren oder einer vergleichbar entstehenden Situation abwehren sollen (Deiche, Ufermauern, Siele, Hochwasserschutzmauern, Dammbalkensysteme, technische Hochwasserschutzbauten).
2. Hilfsdienst
a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser, Eisgefahren oder einer vergleichbaren Situation,
b) bei der Sicherung von Schadstellen an Deichen, Aufkudungen, Auflastungen,
c) bei der Sicherung gefährdeter Gebäude,
d) Logistik, Aufbau, Kontrolle, Abbau und Wartung der punktförmigen (Lückenschluss) und der linienförmigen, mobilen Hochwasserschutzwände.
Die Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) kann an sonstigen Gewässern I. und II. Ordnung im Verantwortungsgebiet entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.
Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Hochwasseralarmstufe III eingesetzt werden.
- Der Städtische Bauhof unterstützt im Rahmen seiner Betriebsatzung die Stadt Schönebeck (Elbe) bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasserwehr technisch und personell.
- Der Sitz der Wasserwehr ist in der Tischlerstraße 12 in 39218 Schönebeck (Elbe).

§ 2

Unterstellung, Aufbau und Organisation

- Die Stadt Schönebeck (Elbe) trifft zur Unterstützung der unteren Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 1 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der unteren Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang oder eine vergleichbare Situation und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebiete Gefahren drohen oder bereits eingetreten sind. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- Die Wasserwehr untersteht fachlich und dienstrechtlich dem Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) und ist diesem weisungsgebunden. Die Mitgliedschaft in der Wasserwehr ist ehrenamtlich und erfolgt auf Antrag. Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe).
- In den Stadtteilen und Ortschaften der Stadt Schönebeck (Elbe) gebildete Einsatzabteilungen sind dem Wasserwehrleiter unterstellt. Die Einsatzabteilungen werden durch einen Einsatzleiter geführt und sollen unter Berücksichtigung ihres Wohnsitzes zum Einsatz gebracht werden. Die Einsatzleiter sind dem Wehrleiter unterstellt.
- Die Einsatzabteilung bestimmt einen Leiter. Dieser wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Zeitraum von 5 Jahren bestellt.
- Die Organe der Wasserwehr sind die Mitgliederversammlung und die Wehrleitung.
- Die Mitglieder der Wasserwehr bilden die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen Wasserwehrleiter, einen stellvertretenden Wasserwehrleiter und einen Schriftführer für den Zeitraum von 5 Jahren. Bestellt werden kann nur, wer der Wasserwehr aktiv angehört und über die erforderliche Sach- und Fachkenntnis verfügt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- Die Wehrleitung besteht aus dem Wasserwehrleiter, dem stellvertretenden Wasserwehrleiter, den Leitern der Einsatzgruppen und dem Schriftführer.
- Der Wasserwehrleiter ist Vorgesetzter der Mitglieder.
- Die Wasserwehr führt jährlich mindestens eine Jahreshauptversammlung durch.
- Der Wehrleiter regelt die Dienstdurchführung in einem Dienstplan und in Dienstvorschriften. Der Dienstplan ist dem Träger der Wasserwehr zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Anspruch aus der Mitgliedschaft

- Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie Anspruch auf unentgeltliche persönliche Schutzausstattung.
- Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben zum Ersatz ihrer Auslagen Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- Während der Teilnahme an Einsätzen entfällt für die Mitglieder der Wasserwehr die Pflicht zur Arbeitsleistung.
- Sachschäden, die den Mitgliedern der Wasserwehr bei der Ausübung des Wasserwehrdienstes entstehen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben, werden auf Antrag durch die Stadt Schönebeck (Elbe) ersetzt.

§ 4

Auslagensatz und Entschädigung

- Der Wasserwehrleiter und der stellvertretende Wasserwehrleiter der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Besteht der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat, so erfolgt die Zahlung anteilig im Verhältnis der Kalendertage.
- Es erhalten:

Wasserwehrleiter	100,00 Euro
Stellvertreter	55,00 Euro

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Die Überweisung der Aufwandsentschädigung erfolgt rückwirkend für ein Quartal am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des laufenden Jahres.

(4) Mit der Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit der Ausnahme der Reisekostenvergütung gemäß § 5 grundsätzlich abgegolten.

§ 5

Reisekostenvergütung

- Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Zielort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Zielort und zurück sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schönebeck (Elbe) sowie diese in der Ausübung der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen.
- Über die Zustimmung zu Dienstreisen entscheidet der Amtsleiter des Sicherheits- und Ordnungsamtes.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls.
- Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stunden-satzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 12,50 Euro.
- Der auf den Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- Erstattungen nach den Absätzen (1) bis (3) erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach Wahrnehmung eines Ehrenamtes oder ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Stadt Schönebeck (Elbe) zu stellen.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung der Wasserwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) (Wasserwehrsatzung), Beschluss-Nummer: 0146/2005 vom 10.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 20.11.2005, außer Kraft.



Schönebeck (Elbe), 19.12.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorentwurf 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 „Bürgerpark Salineinsel“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel“ beschlossen.
Anlass und Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans ist die Anpassung der Festsetzungen an die im Zuge des Projekts Bürgerpark Salineinsel der IBA Stadtumbau 2010 bereits realisierten Umgestaltung der Salineinsel sowie die Ausrichtung der Planinhalte an die neuen städtebaulichen Ziele der Stadt Schönebeck (Elbe). Im Zuge des folgenden Entwurfs- und Auslegungsbuchschlusses soll die Bezeichnung des Bebauungsplans entsprechend zu „Bürgerpark Salineinsel“ geändert werden.
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Baugesetzbuch liegt der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Bürgerpark Salineinsel“ mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie den dazugehörigen Anlagen (Abschlussbericht zur fachgutachterlichen Begleitung zum Bauvorhaben Salineinsel Schönebeck, Sachverständigenbüro Dr. Hartmut Grahler, 2013, Lärmschutzgutachten, öko-control GmbH, 2008)

in der Zeit vom **07.01.2015 bis einschließlich 04.02.2015** im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.
Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.
Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Bürgerpark Salineinsel“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 28.12.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.